

BOTSCHAFT ZUM FIDLEG UND FINIG

Am 4. November 2015 hat der Bundesrat den Entwurf zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sowie die Botschaft dazu zuhanden des Parlaments veröffentlicht. Im kommenden Jahr sollen National- und Ständerat die Gesetze beraten. Die Einführung ist per 2017 oder 2018 vorgesehen.

Im Vergleich zu einem früheren Entwurf wurden doch gewichtige Korrekturen (zugunsten der Finanzbranche) vorgenommen, welche zu einer Entschärfung führen. Stark kritisierte Punkte der Rechtsdurchsetzung, der Beweislastumkehr oder auch eines Berufsregisters für alle Kundenberater/innen wurden gestrichen. Die Vorlage ist so gestaltet, dass wichtige EU-Bestimmungen ohne übermässigen „Swiss-Finish“ übernommen werden. Die Vorlage hat so sicherlich grössere Chancen beim Parlament zu bestehen.

Wichtigste Regelungen im FIDLEG

Die wichtigsten Neuerungen, welche im FIDLEG vorgesehen sind:

Erhöhung des Kundenschutzes durch aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln / Informations- und Erkundigungspflichten / Prospektpflicht (Basisinformationsblatt) / Stärkung des Ombudswesens / Anpassungen Rechtsdurchsetzung für Anleger / Aus- und Weiterbildungspflichten und Registerpflicht für gewisse Kundenberater

Wichtigste Regelungen im FINIG

Die wichtigsten Neuerungen im FINIG sind:

Einführung einer prudentiellen Aufsicht für unabhängige Vermögensverwalter / Unterteilung der Vermögensverwalter in solche mit Einzelmandate (dafür soll eine neue Aufsichtsbehörde geschaffen werden) und solchen die Anlagefonds oder berufliche Vorsorgegelder verwalten (diese sollen der FINMA unterstellt werden).

Detailinformationen zu den Erlassen finden sich auf:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=59331>

Welches sind die absehbaren Konsequenzen für Kundenberater/innen?

In der täglichen Arbeit werden sicherlich einige Auswirkungen zu spüren sein (Protokollierungspflichten und ähnliches). Insbesondere die Aus- und Weiterbildungspflichten betreffen die einzelnen Kundenberater/innen. Dabei kann folgendes festgehalten werden:

- Die Branche regelt die Aus- und Weiterbildungen (wohl unter Aufsicht der FINMA)
- Die Arbeitgeber (Finanzinstitute) sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Pflichten
- Für Mitarbeitende von prudenziell überwachten Instituten (Banken, Versicherungen) wird keine Registerpflicht eingeführt. Für die Mitarbeitenden von anderen Instituten (Makler, Vermögensverwalter etc.) soll ein neues Berufsregister eingeführt werden.

Die **Ausbildung** soll die Inhalte vermitteln, welche eine Person im Kundengeschäft benötigt (Fachkenntnisse). Bietet zB ein Kundenberater seinen Kunden Anlagefonds an, so muss seine Ausbildung dieses Thema abdecken. Zudem müssen Kundenberater die Verhaltensregeln des FIDLEG kennen. Die **Weiterbildung** dient dazu, bestehendes Wissen aktuell zu halten und zu vertiefen.

Die Versicherungswirtschaft hat mit ihrem Lernattestierungssystem CICERO sicherlich ein taugliches und zukunftsweisendes Modell bereits entwickelt. Wir gehen davon aus, dass künftig alle Versicherungsvermittler (Aussendienst, ungebundene und gebundene Vermittler) in CICERO geführt werden, nicht nur wegen FIDLEG.

Bei den Banken setzen sich langsam Standards für Zertifizierungen durch. Führend sind hier die Grossbanken (primär UBS mit SAQ-Anerkennung). Kürzlich wurde bekannt, dass UBS, CS und die Kantonalbanken der lateinischen Schweiz sich auf einen einheitlichen Standard geeinigt haben (SAQ).

Unklar ist derzeit die Situation bei den weiteren Kundenberatern (Vermögensverwalter, Finanzberater etc.)

Noch sind die beiden Gesetze nicht in Kraft. Das Parlament ist nun am Zug.

Aufteilung der Kapitalanlagen der Pensionskassen

Bekanntlich sinkt der Mindestzinssatz im BVG per 2016 auf 1,25%. Auch wenn dieser Schritt teils kritisiert wird, so ist er alles andere als überraschend, wenn man sich das Tiefzinsumfeld vor Augen führt. Per Ende 2014 sah die durchschnittliche Asset Allocation der Pensionskassen wie folgt aus:

- Obligationen: 34,7%
- Aktien: 29,4%
- Immobilien: 20,4%
- Liquide Mittel: 7,0%
- Alternative Anlagen: 5,4%
- Hypotheken: 1,2%
- Anlagen beim Arbeitgeber 1,1%
- Übrige Anlagen 0,7%

Ein grösserer Teil der Anlagen (Obligationen und Liquidität) werfen kaum Rendite ab – teils müssen die Pensionskassen gar Negativzinsen akzeptieren. Vermehrt schichten daher die Pensionskassen ihre Anlagen aus den Zinspapieren in andere Anlagekategorien um und hoffen so, dem Tiefzinsumfeld besser zu trotzen.

Abzugsfähigkeit Umbaukosten bei Renovation älterer Liegenschaft

Die sogenannte Dumont-Praxis wurde vor einiger Zeit aufgehoben. Nach dieser Praxis wurden Renovationskosten in den ersten 5 Jahren nach dem Kauf einer älteren, im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft in den allermeisten Kantonen und bei den Bundessteuern in der Einkommensbesteuerung nicht zum Abzug zugelassen.

Trotz der Aufhebung dieser Praxis, gelten auch heute nicht alle Renovationskosten als abzugsfähige werterhaltende Kosten. Fallen nach dem Kauf einer älteren Liegenschaft Instandstellungskosten an, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die betreffenden Aufwendungen werterhaltend oder wertvermehrend sind (BGE 2C_286/2014, 23.2.2015).

Verletzung der Sperrfrist bei Einkauf in die Pensionskasse

Ein Beschwerdeführer vor Bundesgericht hat einen Kapitalbezug aus einer seiner Vorsorgeeinrichtungen getätigt. Gleichzeitig hatte er innerhalb der letzten 3 Jahre einen Einkauf in eine andere berufliche Vorsorgeeinrichtung vorgenommen. Das Bundesgericht entschied, dass eine konsolidierte Betrachtung vorzunehmen ist. Es spielt bei der Beurteilung der 3-jährigen Sperrfrist gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG somit keine Rolle ob Einkauf und Bezug in einer oder in mehreren beruflichen Vorsorgeeinrichtungen erfolgen. Die kantonalen Steuerbehörden haben entsprechend – nachträglich – den Einkaufsbetrag nicht zum Abzug zugelassen (BGE 2C_488/2014 vom 15.1.2015).

Die ersten Hochschulzertifikate CAS Senior Financial Consultant

Anlässlich der Zertifikatsfeier vom 6. November 2015 händigen die HWZ Zürich und die Mendo AG die ersten Hochschulzertifikate an 13 erfolgreiche Absolventen aus. Der nächste Studiengang wird am 15. März 2016 starten. Weitere Informationen finden sich auf unserer Internetseite www.mendo / Finanzausbildung.